



Brüssel, den 27. Juni 2022  
(OR. en, bg)

10743/22

**Interinstitutionelles Dossier:  
2021/0203(COD)**

ENER 343  
ENV 679  
TRANS 454  
ECOFIN 682  
RECH 415  
CLIMA 328  
IND 264  
COMPET 551  
CONSUM 172  
CODEC 1036  
IA 110

**VERMERK**

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Delegationen

Nr. Komm.dok.: 10745/21 + REV 2 + ADD 1 + ADD 1 REV 1

Betr.: Vorschlag für eine RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS  
UND DES RATES zur Energieeffizienz (Neufassung)

– Erklärung Bulgariens

Die Delegationen erhalten in der Anlage die Erklärung Bulgariens betreffend die allgemeinen Ausrichtung des Rates zur Neufassung der Energieeffizienzrichtlinie (Neufassung) in der Fassung des Dokuments ST 10697/22, die auf der Tagung des Rates (Verkehr, Telekommunikation und Energie) vom 27. Juni 2022 erörtert wurde.

**ERKLÄRUNG DER REPUBLIK BULGARIEN**  
**zur englischen Sprachfassung der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur**  
**Energieeffizienz (Neufassung)**

Die Republik Bulgarien misst der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte große Bedeutung bei. Das Land bekennt sich zu seinen Verpflichtungen auf dem Gebiet der Menschenrechte und wird dies auch weiterhin tun.

Das bulgarische Verfassungsgericht hat im Jahr 2018 eine Entscheidung erlassen, wonach das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt („Übereinkommen von Istanbul“) rechtliche Konzepte im Zusammenhang mit dem Begriff des Geschlechts fördert, die mit den wesentlichen Grundsätzen der bulgarischen Verfassung unvereinbar sind. Darüber hinaus hat das bulgarische Verfassungsgericht im Jahr 2021 präzisiert, dass der in der Verfassung verwendete Begriff des Geschlechts im Kontext der nationalen Rechtsordnung nur im biologischen Sinne (weiblich und männlich) verstanden werden könne.

Die Republik Bulgarien lehnt die Annahme einer allgemeinen Ausrichtung zu dem Entwurf einer Richtlinie zur Energieeffizienz zwar nicht ab, angesichts der gleichzeitigen Verwendung der Begriffe „sex“ (Geschlecht) und „gender“ (Geschlecht) in Erwägungsgrund 99 der englischen Sprachfassung erklärt sie jedoch im Einklang mit den vorgenannten Entscheidungen des Verfassungsgerichts, dass sie keinerlei **Unterscheidung zwischen Geschlecht als biologische Kategorie (weiblich und männlich) und Geschlecht als sozialem Konstrukt** akzeptiert.

---